

Bußgeldkatalog

Der Bußgeldkatalog dient zur einheitlichen Bewertung von Verstößen gegen die Fischereiordnung bzw. vom Verein festgelegten Regelungen.

10 €

- Fischen ohne Kescher
- Jede Tageskarte, die nicht bis zum 20.12. abgegeben wurde

20 €

- Nicht mitführen von Jahresfischerei-Erlaubnis-schein und/ oder staatlicher Fischereikarte
- Die Fangliste nicht ordnungsgemäß geführt
- Anfüttern vor oder während einer fischereilichen Veranstaltung
- Ausnehmen sowie filetieren von Fischen am Gewässer

30 €

- Zurücksetzen von Fischen aus dem Setzkescher
- Fangliste bis zum 20.12. nicht abgegeben
- Der Fisch wurde nach dem Fang nicht in die Fangliste eingetragen

Bußgeldkatalog

50 €

- Fischen während der Dauer von Veranstaltungen/Versammlungen
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben zu einem eingeteilten Arbeitseinsatz
- Besuch von weniger als drei (vier bei Nicht-Besuch der Jahreshauptversammlung) Monatsversammlungen als ordentliches Mitglied
- Aneignen von untermaßigen bzw. in der Schonzeit befindlichen Fischen
- Handangel mit mehr als sechs Anbissstellen
- Verunreinigung von Ufergrundstücken
- Dorfen: Fischen mit einem nicht künstlichen Köder

100 €

- Fangliste bis zur ersten Monatsversammlung des folgenden Jahres nicht abgegeben
- Anordnungen der Fischereiaufseher ignorieren oder missachten
- Fischen ohne gültigen staatlichen Fischereischein und/ oder Jahresfischerei-Erlaubnisschein
- Fischen in mit Schildern gekennzeichneten gesperrten Gewässern
- Fischen in Fischruhezonen

Bußgeldkatalog

- Dorfen: Vor Beginn des Fischens das Datum nicht eingetragen

Entzug der Jahreskarte

+ 50 €:

- Nichtberechtigten das Fischen am Gewässer gestatten

+ 100 €:

- Bei Überschreiten des Fanglimits (drei Gutfische)
- Fischen mit gesetzlich unerlaubten Angelmethoden
- Dorfen: Überschreiten des Fanglimits (mehr als zwei Fische)
- Dorfen: Fischen ohne Tageskarte

Die Bußgelder werden vom Ausschuss verhängt

Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

Jahres- bzw. Tagesfischerei-Erlaubnisscheine werden erst nach vollständiger Bezahlung des Bußgeldes ausgegeben.

Bußgeldkatalog

Einsprüche bzw. Begründungen gegen ein verhängtes Bußgeld müssen schriftlich erfolgen. Der Ausschuss entscheidet darüber.

Bei schwerwiegenden Verstößen bzw. Wiederholungsfällen behält sich der Ausschuss weitergehende Maßnahmen vor.

Jungfischer werden anstatt eines Bußgeldes mit dem Entzug der Jahreskarte von einer Woche pro 10 € belegt. Die Kartensperre beginnt ab dem Anfischen.

Bei den Jungfischern gilt generell eine Sperre bis zum Gedächtnisfischen bei fehlenden JF-Monatsversammlungen.

Weitere Bußgeldregelungen die Jungfischer betreffend sind der Jungfischerordnung geregelt.

Die vorliegende Fassung dieses Bußgeldkataloges wurde vom Ausschuss am 26.10.2017 beschlossen.